

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 03.06.2022

SR/BeVoSr/637/2022/2

| Gremium | Datum | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Stadtvertretung | 13.06.2022 | Ö |

Verfasser: Langer, Sebastian

FB/Aktenzeichen: 3-328-12

Versicherungsschutz der Freiwilligen Feuerwehr - bestehend bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)

Zielsetzung:

Beschlussfassung über den Versicherungsschutz für Feuerwehreinsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg im Bereich First Responder, Wasserrettung und Tauchdienst.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

- a) Die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg ist ausdrücklich befugt und beauftragt, zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz von Leib und Leben, Einsätze auch durch Inanspruchnahme der Fachgruppe First Responder sowie der Fachgruppe Tauchdienst an Land und auf sowie unter Wasser, insbesondere nach dem Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein, aber auch darüber hinaus, abzarbeiten (§ 6 Absatz 4 Brandschutzgesetz -BrSchG).

Durch den Beschluss werden keine weiteren Aufgaben übertragen, sondern er dient lediglich der Sicherstellung des Versicherungsschutzes.

(Änderungen der Vorlage durch Beschluss des Finanzausschusses)

Oder

- b) Die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg ist *ausdrücklich vorübergehend bis zu einer endgültigen Festlegung* befugt *und beauftragt*, zur Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Schutz von Leib und Leben, Einsätze auch durch Inanspruchnahme der Fachgruppe First Responder sowie der Fachgruppe Tauchdienst an Land und auf sowie unter Wasser, insbesondere nach dem Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein, aber auch darüber hinaus, abzarbeiten (§ 6 Absatz 4 Brandschutzgesetz - BrSchG).

Hinweis: Durch den Beschluss werden keine weiteren Aufgaben übertragen, sondern er dient lediglich der **unmittelbaren** Sicherstellung des Versicherungsschutzes.

(Änderungen des Beschlusses des Finanzausschusses durch Beschluss des Hauptausschusses)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.06.2022

Langer, Sebastian am 02.06.2022

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 definiert in § 6 die Aufgaben der Feuerwehren.

Im vierten Absatz (4) wird ausgeführt, dass außerhalb des Anwendungsbereiches des Brandschutzgesetzes durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden können.

Mit Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein vom 03. Dezember 2020, welches gemeinsam mit der Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) verfasst wurde, brachte dieser aus aktuellem Anlass zum Ausdruck, dass derzeit die Erforderlichkeit, insbesondere zum Schutz der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, gesehen wird, einen aktuellen Beschluss der Gemeindevertretung zu § 6 BrSchG herbeizuführen.

Die Integrierte Leitstelle Süd (IRLS) alarmiert die Feuerwehr regelmäßig zu Einsätzen, bei denen die Fachgruppe First Responder tätig werden muss. Weiterhin gibt es wiederkehrend Alarmierungen im Bereich der Wasserrettung und für die Fachgruppe Tauchdienst.

Im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Wasserrettung und der First Responder Tätigkeit liegt teilweise kein hundertprozentiger Versicherungsschutz vor bzw. es kann hier eine Grauzone geben, wo ein Versicherungsschutz unter derzeitigen rechtlichen Umständen nicht in Gänze gesichert ist.

Alle Einsatzkräfte - insbesondere die ehrenamtlichen - sollten keine Sekunde zögern müssen, den Alarmierungen zu folgen und zur Einsatzstelle auszurücken, weil nicht sichergestellt ist, dass im Falle eines evtl. Körperschadens eine Leistung vom Versicherer (HFUK) im Anschluss auch erfolgt.

Seitens des Finanzausschusses (Sitzung vom 17.05.2022) bestand die Befürchtung, durch den Beschluss eine Aufgabenübertragung der oben beschriebenen Aufgaben auf die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg auf Dauer und unveränderlich durchzuführen und damit Kosten für Investitionen, Fortbildungen etc. zu erzeugen.

Eine formelle Übertragung der Aufgaben, die bereits wahrgenommen werden, durch die Stadtvertretung ist jedoch notwendig, um einen Versicherungsschutz für die Kameradinnen und Kameraden sicherzustellen. Denn nur dann ist der Versicherungsschutz seitens der HFUK gegeben.

Dies ist rein formal zu betrachten und hat keinen Einfluss auf die bisherige und künftige Wahrnehmung der Aufgaben. Zudem bleibt die Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz) und die daraus resultierende Verordnung abzuwarten. Hier soll geregelt sein, wer im Land Schleswig-Holstein künftig die Aufgabe der Wasserrettung wahrnehmen wird.

Mit diesem Beschluss (des Finanzausschusses vom 17.05.2022) soll lediglich festgestellt werden, dass die derzeit tatsächlich von der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben (First Responder, Wasserrettung einschließlich Tauchdienst) mit Kenntnis der Stadtvertretung nach Alarmierung durch die integrierte Leitstelle Süd wahrgenommen werden. Keinesfalls ersetzt diese Entscheidung eine grundsätzliche noch zu einem späteren Zeitpunkt an anderer Stelle zu führende Diskussion über Bestehen oder Aufheben der freiwilligen Aufgaben dar.

Dieser Beschluss dient lediglich dazu, dass die Kameradinnen und Kameraden, welche die oben genannten Aufgaben im Dienst derzeit tatsächlich wahrnehmen, ebenfalls, wie die Kameraden im Brandbekämpfungseinsatz, bei der HFUK unfallversichert sind.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 den Wortlaut, wie unter b) farblich hervorgehoben, geändert. Dies soll noch einmal deutlich machen, dass der Beschluss lediglich dem Versicherungsschutz der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg im Einsatz, welche die genannten Aufgaben tatsächlich übernehmen, dient und eben nicht eine dauerhafte Aufgabenübertragung der freiwilligen Aufgaben First Responder und Wasserrettung auf die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg darstellt.

(Die farblichen Darstellungen im Beschlussvorschlag dienen der Transparenz und Übersichtlichkeit der Änderungen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ausgaben: Keine zusätzlichen Kosten

Einnahmen: Nicht bezifferbar, da abrechnungsfähige kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg in keiner Weise planbar sind.

Anlagenverzeichnis:

- Auszug des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) - hier § 6 - in der aktuell gültigen Fassung

- Schreiben des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein und der Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK) vom 03. Dezember 2020

mitgezeichnet haben: